

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0285/24	23.05.2024
zum/zur		
A0116/24 - Fraktion die Linke - Stadträtin Lösch, Stadträte Hempel und Müller		
Bezeichnung		
Wirrwarr um Parkplatz-Ordnung in der Brunnersiedlung in Sudenburg		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	11.06.2024	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	08.08.2024	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	22.08.2024	
Stadtrat	12.09.2024	

Zu dem Antrag A0116/24

„Der Stadtrat möge beschließen:

*Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, kurzfristig einen Lokaltermin mit allen zuständigen Stellen insbes. der Polizei und Anwohner*innen in der Brunnersiedlung durchzuführen, mit dem dringenden Ziel (wieder) Klarheit in Sachen Parkplatzordnung und Verlässlichkeit für die Einwohner*innen zu schaffen.*

Dabei ist im Zweifelsfall die Ausweisung durch Anordnung entsprechender Verkehrszeichen für halbseitiges Bordsteinparken zu prüfen.

Grundlage soll das eigens erstellte Parkplatzkonzept (I0288/11) sein, das mglw. fortzuschreiben bzw. in weiteren Teilen umzusetzen ist.“

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung schätzt die Parkplatzsituation in der Brunnersiedlung als unzureichend ein. Es besteht ein enorm hoher Parkdruck, dessen Hauptursache nahe gelegene Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Bürokomplexe sind, die viele Arbeitsplätze bzw. Besucherverkehr haben und einen entsprechend hohen Stellplatzbedarf. Der vorhandene öffentliche Verkehrsraum lässt jedoch eine deutliche Verbesserung zur Schaffung weiterer Parkplätze in diesem Bereich nicht zu. Eine Möglichkeit wäre, dass die Eigentümer von Privatflächen, insbesondere im nordwestlichen Wohngebiet, für ihre Mieterinnen und Mieter über die Bereitstellung weiterer Parkmöglichkeiten auf den teilweise großzügigen Grundstücken nachdenken.

Am 14.05.2024 fand auf Einladung der Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit Sudenburg ein Vor-Ort-Termin unter Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Brunnersiedlung sowie von Vertretern der Verwaltung und der Polizei statt. Hierüber wurde im Lokalanzeiger der Magdeburger Volksstimme am 16.05.2024 berichtet. Die im Antrag eingeforderte „Klarheit in Sachen Parkordnung und Verlässlichkeit für die Einwohner*innen“ konnte im Ergebnis des Termins nicht erzielt werden. Hier stehen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse entgegen. Eine zeitnahe, einfache und für die Bewohnerinnen und Bewohner der Brunnersiedlung zufriedenstellende Lösung des Parkproblems im Sinne des Antrages ist derzeit nicht in Sicht.

Der Antrag spricht die Information I0228/11 an. Dieser Information war als Anlage das „Parkplatzkonzept Brunnersiedlung in Magdeburg Sudenburg“ beigefügt. In Nummer 4.2.2 – Vorhandener Straßenraum – dieses Konzeptes wird ausgeführt:

Den Bewohnern des Quartiers aber auch den Kleinunternehmern und Dienstleistungsanbietern, die nicht im Gewerbegebiet angesiedelt sind, stehen [...] ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Die Tatsache, dass Unternehmen des Gewerbe- und Bürokomplexes nicht ausreichend Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachweisen können, führt zu einem unverhältnismäßig hohen Parkdruck im Quartier. Wenn dieses Problem im Straßenraum durch Bewirtschaftung geregelt werden soll, ist das mit einem erheblichen Kostenaufwand für Stadt und Anlieger (Straßenausbaubeiträge) verbunden.

Die Straßenquerschnitte weisen durchgehende Breiten von überwiegend ca. 6 m auf, bis auf die Jordanstraße mit ca. 8 m und die Sackgassen der Brunnerstraße mit ca. 5 m. Die Borde haben Ansichtshöhen von 9 bis teilweise 17 cm. Damit sind sie zu hoch, um die Einstellmöglichkeit halbseitig auf dem Gehweg zu legitimieren. Das heißt, dass bei einer Bewirtschaftung der Parkräume, wie sie bisher geduldet genutzt werden, umfangreiche bauliche Veränderungen, wie das Absenken der Borde ganzer Straßenzüge, notwendig werden. Aber auch der Aufbau der Gehwege müsste der Nutzung (Befahrbarkeit) angepasst werden. Denn diese sind durch das Überfahren bereits stark beschädigt. Die Oberflächen der Gehwege bestehen zum großen Teil aus Mosaikpflaster, das im Bereich der nördlichen Brunner- und Jordanstraße, der L.-Cranach-, Holbein und Dürerstraße laut Denkmalverzeichnis der LH Magdeburg zum denkmalgeschützten Bereich gehört. Aus diesem Grund wäre das Material nach der Verstärkung des Aufbaus zwingend und fachgerecht wieder einzubauen.

Eine Parkraumbewirtschaftung ohne bauliche Eingriffe hätte zur Folge, dass Fahrzeuge nur noch einseitig im Fahrbahnbereich abgestellt werden dürfen, wodurch Stellplätze in erheblichem Maß verloren gingen. Der Stellplatzbedarf allein für Quartiersbewohner würde nicht mehr gedeckt werden können.

Die Ausführungen in dem Konzept spiegeln wieder, welche Lösungen unter Beachtung der Sach- und Rechtslage in Frage kämen:

1. umfangreiche bauliche Veränderungen, wie das Absenken der Borde ganzer Straßenzüge, was mit einem erheblichen Kostenaufwand für die Landeshauptstadt Magdeburg verbundenen wäre (Anmerkung: Anlieger würden aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 [GVBl. LSA Nr. 48/2020 vom 17.12.2020] keine Straßenausbaubeiträge mehr zu zahlen haben), oder
2. für den Fall, dass keine baulichen Veränderungen erfolgen, die Einrichtung eines einseitigen Halteverbots (Zeichen 283 oder 286 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO), sodass am gegenüberliegenden Fahrbahnrand entsprechend der StVO geparkt werden kann und die Gehwege von Kraftfahrzeugen insgesamt freigehalten werden.

Die Sach- und Rechtslage hat sich im Übrigen seither nicht geändert. Das halbseitige Parken auf dem Gehweg in der Brunnerstraße darf ohne bauliche Veränderungen nicht mit Verkehrszeichen angeordnet werden. Aktuell sind keine solchen baulichen Veränderungen seitens der Verwaltung geplant.

Das Parken auf dem Gehweg ist nach § 12 Absatz 4 und 4a StVO nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich durch Zeichen 315 (Parken auf Gehwegen - lfd. Nummer 10 der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO) oder durch Parkflächenmarkierung (lfd. Nummer 74 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO) erlaubt ist. Nach I „Zu Zeichen 315 Parken auf Gehwegen“ und II „Zu Anlage 2 lfd. Nummer 74 Parkflächenmarkierungen“ in Abschnitt 2 - Zu Teil II StVO (§§ 36 bis 43) der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) darf das Parken auf Gehwegen nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann sowie die Bordsteine ausreichend abgeschrägt und niedrig sind.

Das Parken in der Brunnerstraße unter Einbeziehung des Gehweges kann von der Verwaltung nicht befürwortet werden, da die vorhandene Bordanlage für ein Überfahren an vielen Stellen zu hoch ist. Entständen nämlich beim Befahren Schäden an den Fahrzeugen, könnten gegenüber der Stadtverwaltung Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann sich ihrer Schadenersatzpflicht nicht dadurch entledigen, dass unter einem Zeichen 315 (Parken auf Gehwegen) einfach ein Zusatzzeichen mit der Aufschrift „Parken auf eigene Gefahr“ angebracht wird. Wie oben dargelegt, wäre die Anordnung des Gehwegparkens mit Zeichen 315 oder mit Parkflächenmarkierungen wegen der fehlenden Voraussetzungen bereits unzulässig und damit rechtswidrig. Ein solches Handeln wäre als vorsätzliche Amtspflichtverletzung zu werten. Allein schon dieser Umstand ließe Schadensersatzansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg nach Artikel 34 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches entstehen.

Zweck des Straßenverkehrsrechts ist es ja gerade, Gefahren, Behinderungen und Belästigungen für Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer entgegenzuwirken. Dieses Ziel würde durch ein Zusatzzeichen mit der Aufschrift „Parken auf eigene Gefahr“ konterkariert. Ein solches Zusatzzeichen darf auch mit Blick auf das geltende Recht nicht im Zusammenhang mit einem Zeichen 315 verwendet werden. Die Verkehrszeichen sind entsprechend der Vorschriften der StVO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) aufzustellen. Es sind Verkehrszeichen zu verwenden, die in den Anlagen 1 bis 4 zur StVO enthalten sind, sowie solche, die das für Verkehr zuständige Bundesministerium durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zulässt. Der Verkehrszeichenkatalog wurde vom für Verkehr zuständigen Bundesministerium im Verkehrsblatt veröffentlicht (verlautbart). Nach § 39 Absatz 3 Satz 1 StVO sind auch Zusatzzeichen Verkehrszeichen. Weder die Anlagen der StVO noch der Verkehrszeichenkatalog enthalten ein Zusatzzeichen mit der Regelung, wonach die Teilnahme am Verkehr „auf eigene Gefahr“ erfolgen solle.

Grundsätzlich sehen die Straßenverkehrsordnung und die Rechtsprechung vor, dass – auch wenn keine Beschilderung vorhanden ist – immer eine Restbreite der Fahrbahn von 3,05 Metern vorhanden sein muss, damit zum Beispiel Fahrzeuge der Feuerwehr und die Abfallsammlung die Straße passieren können. Demzufolge darf nur dann geparkt werden, wenn die verbleibende Fahrbahnbreite mindestens 3,05 Meter ist. Für die Brunnerstraße bedeutet das zum Beispiel, dass Fahrzeuge nur dann direkt auf der Fahrbahn parken dürfen, wenn auf der anderen Straßenseite kein Fahrzeug steht.

Ohne bauliche Veränderungen bestünde eine rechtssichere Lösung – wie oben unter Nummer 2 angesprochen – im Anordnen eines einseitigen absoluten Haltverbotes (Zeichen 283), wobei dann das Parken am rechten Fahrbahnrand gegenüber zulässig wäre. Mit einem Zeichen 314 (Parken) und Zusatzzeichen 1044-30 (Bewohner mit Parkausweis Nr. ...) könnte die Parkerlaubnis zugunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohnerinnen und Bewohner beschränkt werden.

Natürlich ist die angespannte Parksituation auch dem Ordnungsamt bekannt. Hieraus kann jedoch niemand das Recht zum verbotswidrigen Parken ableiten. Wie bereits in dem Vor-Ort-Termin am 14.05.2024 von Vertretern der Verwaltung geäußert wurde, stellt die Überwachung des ruhenden Verkehrs derzeit in der Brunnersiedlung kein Schwerpunkt dar. Grundsätzlich wird das Ordnungsamt tätig, wenn es Verstöße gegen ein absolutes Halteverbot gibt oder Grundstücksein- und -ausfahrten zugeparkt sind. Sollten sich Beschwerden häufen, wäre über

die jetzige Praxis der Verkehrsüberwachung nachzudenken. Kritische Stimmen zum Parken auf dem Gehweg waren beim Vor-Ort-Termin bereits zu vernehmen.

Diese Rechtsauffassung der Verwaltung wurde zwischenzeitlich durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06. 06. 2024 bestätigt, wonach Anwohner gegenüber der Straßenverkehrsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Einschreiten gegen auf dem Gehweg parkende Fahrzeuge besitzen. Sollten entsprechende Beschwerden erfolgen, muss die Verwaltung also zwingend tätig werden. Sobald das Gerichtsurteil vollständig vorliegt, wird es veröffentlicht.

Soweit es um die erfolgten Erfassungen der halbseitig auf dem Gehweg parkenden Fahrzeuge in der Brunnerstraße geht, sei darin erinnert, dass diese von Polizeivollzugsbeamten vorgenommen wurden und im Weiteren von der Zentralen Bußgeldstelle der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt als zuständiger Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bearbeitet werden. Auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr durch diese Landesbehörden hat die Verwaltung keinen Einfluss. Die Verwaltung hat die Problematik jedoch mit der Polizei erörtert und angeregt, die schwierigen Verkehrsverhältnisse bei ihrer Überwachungstätigkeit zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme wurde mit FB 68 abgestimmt.

Krug